

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****25.03.2015****7.35.AfK.UNIcert** Nr.2
UNIcert®-Prüfungsordnung**UNIcert®-Prüfungsordnung****Fassungsinformationen**

1. Änderungsfassung: vom Präsidium am 24.03.2015 genehmigt; tritt am 25.03.2015 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Allgemeine Ordnung	2
§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung.....	2
§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen	3
§ 4 Meldung und Zulassung.....	3
§ 5 Umfang und Formen der Prüfung.....	4
§ 6 Bewertung	5
§ 7 Ergebnis und Zertifikat.....	5
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 9 Wiederholung	6
§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten.....	6
§ 11 Inkrafttreten	6
Spezielle Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen zur UNIcert®- Prüfungsordnung	7
§ 1 (zu § 3 Abs. 3.1.1 Allgemeine Ordnung)	7

Allgemeine Ordnung

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

1.1 An der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fachbereiche eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden UNIcert®-Hochschul-Fremdsprachenzertifikats abgeschlossen werden kann.

1.2 Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen vom Forum Sprachen & Kulturen des Zentrums für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK) der JLU. Sie wird für die im Anhang aufgeführten Sprachen auf den dort ebenfalls spezifizierten Stufen und mit der angegebenen Fachgebietsorientierung angeboten.

1.3 Das Zertifikat UNIcert® Basis entspricht einem Ausbildungsabschnitt von 8 SWS/8 CP (120 Kontaktstunden bzw. 240 Stunden Arbeitsaufwand), die angebotenen Fertigungsstufen I bis III entsprechen Ausbildungsabschnitten von je 8 bis 12 SWS/12 CP (120 bis 180 Kontaktstunden bzw. 240 bis 360 Stunden Arbeitsaufwand) und haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden.

1.4 Den Abschluss des Zertifikats UNIcert® Basis sowie den Abschluss zu Stufe I erwerben Neuanfänger/innen durch Kumulation ihrer Studienleistungen, Quereinsteiger/innen durchlaufen nach einem verbindlichen Einstufungstest ein verkürztes Curriculum von mindestens 4 SWS/4 CP und erwerben den Abschluss zu Stufe I durch eine zusätzliche Prüfung (siehe hierzu auch 1.2.3, 1.3.3, § 5.1 und § 5.2).

1.5 Den Abschluss zur Stufe II erwerben Teilnehmende, die mittels verbindlichem Einstufungstest das Eingangsniveau für UNIcert® II nachgewiesen haben, nach erfolgreichem Besuch aller in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Kurse durch eine abschließende Prüfung. Studierende, deren Kenntnisse gemäß Einstufungstest beträchtlich über dem geforderten Eingangsniveau liegen, durchlaufen ein verkürztes Curriculum von mindestens 4 SWS/4 CP und erwerben den Abschluss der Stufe UNIcert® II ebenfalls durch eine abschließende Prüfung (siehe hierzu auch 1.4.3 und § 5.3).

1.6 Den Abschluss zu Stufe III erwerben UNIcert® II-Absolvent/innen und Teilnehmende, die mittels verbindlichem Aufnahme- bzw. Einstufungstest das Eingangsniveau für die Stufe UNIcert® III nachgewiesen haben, nach erfolgreichem Besuch aller in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Kurse durch eine abschließende Prüfung (siehe hierzu auch 1.5.3 und § 5.4). Studierende der Ausrichtung English for Academic Purposes, die Kenntnisse über dem erforderlichen Eingangsniveau von UNIcert® II mitbringen, absolvieren ein verkürztes Curriculum von mindestens 4 SWS (4 CP) und erwerben UNIcert® III ebenfalls durch eine abschließende Prüfung (siehe hierzu auch 1.5.3 und § 5.4).

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

2.1 Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an: die Direktorin/der Direktor des Zentrums für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK), drei weitere von der Direktorin/dem Direktor des ZfbK bestellte Lehrende des Forums Sprachen & Kulturen des ZfbK sowie zwei Studierende, die Mitglieder der Qualitätskommission des ZfbK sind. Aus diesem Personenkreis wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt.

2.2 In der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung wird der Prüfungsausschuss um zwei Personen aus dem betreffenden Fachbereich ergänzt. Diese Mitglieder sind vom Fachbereichsrat des betreffenden Fachbereichs zu benennen.

2.3 Der Prüfungsausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig.

2.4 Der Prüfungsausschuss bestellt für jede zu prüfende Sprache eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommissionen bestehen aus zwei Prüferinnen/Prüfern, die aus den Lehrkräften am ZfbK rekrutiert werden. Eine/r der beiden Prüfer/innen übernimmt den Vorsitz.

2.5 Die Prüfungskommissionen entscheiden über die Anerkennung nachgewiesener Sprachkenntnisse.

2.6 Über Anträge entscheidet in Zweifelsfragen der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2.7 Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

3.1 Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNIcert[®]-Stufe müssen die Bewerber/innen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

3.1.1 Sie müssen an der JLU eingeschrieben sein. Für eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung müssen sie in einem einschlägigen Studiengang eingeschrieben sein. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen für die Zulassung zu einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung zulassen.

3.1.2 Bewerber/innen, die bereits über entsprechend attestierte Vorkenntnisse verfügen (Quereinsteiger), müssen in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Ausbildungsabschnittes im Umfang von mindestens 4 SWS/4 CP (Stufe I, II und III – English for Academic Purposes) bzw. 12 SWS/12 CP (Stufe III – Legal English) nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungspläne erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Einzelscheine nachweisen können. Dabei darf der zuletzt besuchte Kurs nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

3.1.3 Für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen, z. B. Praktika, in einer Speziellen Ordnung vom jeweiligen Fachbereichsrat festgelegt werden.

3.1.4 Bewerber/innen dürfen die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung nicht schon endgültig nicht bestanden haben.

3.2 Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 3.1.1 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 3.1.2 befreien.

§ 4 Meldung und Zulassung

4.1 Die Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

4.2 Bei der Meldung zu einer UNIcert[®]-Prüfung ist als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

4.2.1 Nachweis über die Immatrikulation an der JLU,

4.2.2 Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNIcert[®]-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.2 und ggf. § 3.1.3.

4.2.3 eine Erklärung, ob schon einmal versucht wurde, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.

4.3 Die Zulassung zu den UNIcert[®]-Prüfungen wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 4.2 nicht erbracht werden können oder die Bewerber/innen gemäß § 3.1.3 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen sind.

4.4 Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer/innen sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem/der Bewerber/in schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 5 Umfang und Formen der Prüfung

5.1 **UNICert® Basis** für Italienisch kann durch die erfolgreiche Absolvierung beider für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Lehrveranstaltungen erworben werden. Eine Lehrveranstaltung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die erzielte Note nicht schlechter als 5 Punkte bzw. 4,0 ist. Für die Zertifikatsnote findet die Note der Abschlussklausur des Kurses A1 keine Berücksichtigung. Die Gesamtnote ist der Mittelwert der Teilnoten der abschließenden Prüfung des Kurses A2 (siehe hierzu auch 1.2.3).

Die abschließende Prüfung des Kurses A2, die zum Erwerb des UNICert® Basis-Zertifikats führt, besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum mündlichen Ausdruck im Umfang von 10 Minuten
- Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 10 Minuten
- Aufgaben zum Leseverstehen (einschließlich sprachformbezogener Aufgaben) im Umfang von 35 Minuten
- Aufgaben zum schriftlichen Ausdruck im Umfang von 35 Minuten.

5.2 **UNICert® I** kann durch Ablegung einer abschließenden Prüfung nach erfolgreicher Absolvierung der für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS erworben werden (siehe hierzu auch 1.3.3). Eine Lehrveranstaltung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die erzielte Note nicht schlechter als 5 Punkte bzw. 4,0 ist.

Die Noten aus den Abschlussklausuren A1 und A2 (siehe hierzu auch 1.2.3) finden keine Berücksichtigung für die Zertifikatsnote. Die Gesamtnote ist der Mittelwert der Teilnoten der abschließenden Prüfung.

Die abschließende Prüfung des Kurses B1, die zum Erwerb des UNICert® I-Zertifikats führt, besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum mündlichen Ausdruck im Umfang von 15 Minuten
- Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 15 Minuten
- Aufgaben zum Leseverstehen (einschließlich sprachformbezogener Aufgaben) im Umfang von 35 Minuten
- Aufgaben zum schriftlichen Ausdruck im Umfang von 35 Minuten.

5.3 **UNICert® II** kann durch Ablegung einer abschließenden Prüfung nach erfolgreicher Absolvierung der für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS erworben werden (siehe hierzu auch 1.4.3).

Die abschließende Prüfung, die zum Erwerb des Zertifikats UNICert® II führt, besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum mündlichen Ausdruck im Umfang von 15 Minuten
- Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 15 Minuten
- Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 60 Minuten
- Aufgaben zum schriftlichen Ausdruck im Umfang von 60 Minuten.

Für die romanischen Sprachen dient die abschließende Prüfung auch als Abschlussklausur des Kurses B2.2.

5.4 Die abschließende Prüfung, die zum Erwerb des Zertifikats **UNICert® III** führt, besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum mündlichen Ausdruck im Umfang von 30 Minuten
- Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 30 Minuten
- Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 90 Minuten
- Aufgaben zum schriftlichen Ausdruck im Umfang von 90 Minuten.

5.5 Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Fachgebiet entnommen.

5.6 Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung

6.1 Mündliche Prüfungen werden vor der für die jeweilige Sprache zuständigen Prüfungskommission abgelegt (siehe § 2). Sie entscheidet über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

6.2 Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden ebenfalls von den beiden Mitgliedern der für die jeweilige Sprache zuständigen Prüfungskommission bewertet.

6.3 Weichen die Bewertungen der Prüfer/innen (bzw. Prüfer/innen und Beisitzer/innen) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

6.4 Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine der in § 7.1 aufgeführten Noten gerundet wird.

6.5 Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote wird auf die nächstniedrigere bzw. nächsthöhere Punktzahl gerundet.

§ 7 Ergebnis und Zertifikat

7.1 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist für Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2009 begonnen haben, durch folgende Punkte und Notenstufen auszudrücken:

Punkte	Note	Charakterisierung
15, 14, 13	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
12, 11, 10	Gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
9, 8, 7	Befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
6, 5	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4, 3, 2, 1, 0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Für alle übrigen Studierenden sind für die Benotung der Module und Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

Note	Notenspanne
1,0 – 1,5	Hervorragend
1,6 – 2,0	Sehr gut
2,1 – 3,0	Gut
3,1 – 3,5	Befriedigend
3,6 – 4,0	Ausreichend
4,1 – 5,0	Nicht bestanden

7.2 Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

7.3 Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 5 Punkten bzw. 4,0 liegt (Sperrklausel).

7.4 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird den Bewerbern/innen vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

7.5 Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat (UNIcert[®] Basis, I, II, bzw. III) ausgestellt. Das Zertifikat enthält neben den persönlichen Daten Angaben über die gewählte Fremdsprache und die erreichte UNIcert[®]-Stufe, ab UNIcert[®] III auch über die gewählte Fachorientierung, die Noten der einzelnen Studienleistungen bzw.

der einzelnen Prüfungsteile sowie die Gesamtnote in Form einer Ziffer und einer Paraphrasierung. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sich die verliehene orientiert. Das Zertifikat wird von der Direktorin/dem Direktor des ZfbK sowie vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

8.1 Ein Rücktritt von einer Prüfung ist bis spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

8.2 Nach dem in § 8.1 genannten Zeitpunkt ist ein Rücktritt von der Prüfung nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der/die Bewerber/in die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

8.3 Wenn Bewerber/innen zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

8.4 Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der/die Bewerber/in unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

8.5 Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 8.2 gilt insoweit entsprechend.

8.6 Soweit einem Antrag eines/einer Bewerbers/in nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 8.1 bis 8.5 dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Wiederholung

9.1 Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

9.2 Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung hat unter Angabe der ggf. anzurechnenden Prüfungsleistungen binnen neun Monaten nach Mitteilung des negativen Prüfungsergebnisses zu erfolgen. § 4.1 gilt entsprechend.

9.3 Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich, über die der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Monat nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

Spezielle Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen zur UNIcert[®]-Prüfungsordnung

§ 1 (zu § 3 Abs. 3.1.1 Allgemeine Ordnung)

Die Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNIcert[®] III mit juristischer Ausrichtung setzt die Immatrikulation in einem an der Justus-Liebig-Universität angebotenen rechtswissenschaftlichen Studiengang oder die Immatrikulation als Promovend voraus. Ergänzend sind an der Ausbildungsstufe UNIcert[®] III mit juristischer Ausrichtung auch Studierende teilnahmeberechtigt, die innerhalb ihres Studiengangs mindestens zwei vierstündige rechtswissenschaftliche Module belegen. Teilnehmer/innen dürfen nicht von der Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung ausgeschlossen sein.